

## **Amtsgericht Bergisch Gladbach**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 09.04.2026, 09:00 Uhr,**

**1. Etage, Sitzungssaal A 102, Schloßstraße 21, 51429 Bergisch Gladbach**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Bensberg-Honschaft, Blatt 2913,**

**BV Ifd. Nr. 1**

127/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bensberg-Honschaft, Giselbertstr. 24

Bensberg-Honschaft Flur 2,

Flurstück 910, Erholungsfläche, Giselbertstraße, Größe 17m<sup>2</sup>;

Flurstück 915, Gebäude- und Freifläche, Giselbertstraße 7, 9, Größe 9m<sup>2</sup>;

Flurstück 924, Gebäude- und Freifläche, Giselbertstraße 7, Größe 7.027m<sup>2</sup>;

Flurstück 935, Gebäude- und Freifläche, Reginharstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, 16 a, 18, 20, 22, 24, 26, 28, Größe 6.143m<sup>2</sup>;

Flurstück 936, Verkehrsfläche, Reginharstraße, Größe 1.767m<sup>2</sup>:

Flurstück 937. Verkehrsfläche, Reginharstraße, L 136, Größe 752m<sup>2</sup>;

Flurstück 938, Verkehrsfläche, Reginharstraße, Größe 71m<sup>2</sup>;

Flurstück 1323, Verkehrsfläche, Reginharstraße, Größe 1.564m<sup>2</sup>;

Flurstück 1341, Gebäude und Freifläche, Giselbertstraße 6, 8, 10, 12, 14, 16, 18, 20, 22, 24, 26, Größe 13.272m<sup>2</sup>

verbunden mit Sondereigentum an der im 4. Obergeschoß gelegenen Wohnung in Block B und einem Einstellplatz in der Tiefgarage, im Aufteilungsplan mit B 14 bezeichnet. Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen (eingetragen in den Blättern 2700-3296, 4744, 4756-4764, 7338 (ausgenommen dieses Blatt) gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt.

versteigert werden.

Anschrift: Giselbertstr. 24 in 514429 Bergisch Gladbach

Laut Gutachten befindet sich die zu bewertende Wohnung im 4. OG des Hauses und ist aufgeteilt in zwei Zimmer, Küche, Diele, Bad/WC und Abstellraum. Rückwärtig in südwestlicher Richtung mit Balkon. Bj von 1972-1975, Wohnfläche ca. 61,73 m<sup>2</sup>. Eine Innenbesichtigung wurde nicht ermöglicht. Zum Sondereigentum gehört ein TG-Stellplatz.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 24.09.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

104.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.